Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA10A-Agarrecht und ländliche Entwicklung FA10B-Landwirtschaftliches Versuchszentrum

MERKBLATT

über die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft unterliegt in der Steiermark folgenden bodenschutzgesetzlichen Regelungen:

- Steiermärkisches Landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 66/1987, idF LGBl Nr.8/2004
- Steiermärkische Klärschlammverordnung 2007, LGBl. Nr. 89/2007

Die entsprechenden Gesetzesblätter können bei der Medienfabrik Graz – Steiermärkische Landesdruckerei GmbH. Dreihackengasse 20, 8020 Graz, Telefon (0316) 8095-0 oder Fax (0316) 8095-54 angefordert sowie unter den Links: http://www.haidegg.at → Landwirtschaftliches Versuchszentrum → Boden- und Pflanzenanalytik → Klärschlammverordnung oder http://www.ris.bka.gv.at → bestehendes RIS → Landesrecht → geltende Fassung Steiermark → Suchworte "Bodenschutzgesetz" oder "Klärschlammverordnung" eingesehen sowie ausgedruckt werden.

In diesen Bestimmungen ist die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm geregelt und an nachstehende Voraussetzungen gebunden:

- Klärschlammuntersuchung

- Aufbringungszeugnis

- Bodenuntersuchung

- Abgabebestätigung

Für die rechtzeitige Einholung der erforderlichen Untersuchungsbefunde und Aufbringungszeugnisse ist ausschließlich der Kläranlagenbetreiber verantwortlich. Es wird empfohlen, bereits vor der Durchführung von Untersuchungen festzustellen, ob Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlicher Böden grundsätzlich bereit wären, landwirtschaftlich verwertbaren Klärschlamm aufbringen zu lassen oder selbst aufzubringen.

Übertretungen dieser gesetzlichen Regelungen werden mit Geldstrafen bis zu €7.500 bestraft.

Auf die Düngungsgrundsätze, die Aufbringungseinschränkungen bzw. Aufbringungsverbote nach dem Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetz, der Steiermärkischen Klärschlammverordnung 2007, dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl I Nr. 123/2006 sowie nach dem aktuellen Aktionsprogramm ist Bedacht zu nehmen.

2. Untersuchungsstellen

Die Probenentnahme, die Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen sowie die Ausstellung von Aufbringungszeugnissen (Aufbringungsberechtigungen) dürfen nur von anerkannten Untersuchungsstellen oder von dazu befugten Ziviltechnikern durchgeführt werden.

Die anerkannten Untersuchungsstellen können unter dem folgenden Link: $\frac{\text{http://www.haidegg.at}}{\text{http://www.haidegg.at}} \rightarrow \text{Landwirtschaftliches Versuchszentrum} \rightarrow \text{Boden- und Pflanzenanalytik} \rightarrow \text{Klärschlammverordnung eingesehen werden.}$

Über die befugten Ziviltechniker können bei der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten, Schönaugasse 7, 8010 Graz, Informationen eingeholt werden.

3. Beschaffenheit des Klärschlamms

Klärschlamm, der für die landwirtschaftliche Verwertung vorgesehen ist, muß auf bestimmte Parameter untersucht werden, und es dürfen die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für anorganische und organische Schadstoffe sowie für die seuchenhygienische Unbedenklichkeit nicht überschritten werden.

Die zeitlichen Abstände der Untersuchungen sind von der Anlagengröße abhängig und betragen bei

Anlagen mit

Discrete Service Anlagen mit

Discrete Se

Die angegebenen <u>Fristen können überschritten werden</u>, wenn innerhalb dieser zeitlichen Abstände kein Klärschlamm abgegeben wird und ausreichende Lagermöglichkeiten für stabilisierten Klärschlamm zur Verfügung stehen. In diesem Fall muß die Untersuchung jedoch rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Böden durchgeführt werden.

<u>Kürzere zeitliche Abstände</u>, als angegeben, können bei stark schwankenden Belastungen des Klärschlammes durch gewerbliche und industrielle Betriebe notwendig sein.

Über das Untersuchungsergebnis muß von der Untersuchungsstelle ein <u>Klärschlammuntersuchungsbefund / Prüfbericht</u> ausgestellt werden. In diesem Befund ist u. a. angegeben, ob die Aufbringung des untersuchten Klärschlamms auf landwirtschaftliche Böden prinzipiell zulässig ist oder nicht.

Klärschlamm, dessen <u>Aufbringung nicht zulässig</u> ist (z. B. wegen Grenzwertüberschreitung), muß auf andere zulässige Art und Weise schadlos verwertet oder beseitigt werden. Klärschlamm mit <u>zulässiger Beschaffenheit</u> darf jedoch erst dann auf geeignete landwirtschaftliche Böden aufgebracht werden, wenn dafür ein Aufbringungszeugnis (siehe Punkt 5) vorliegt.

Klärschlammkompost darf auf landwirtschaftlichen Böden nur aufgebracht werden, wenn die Anforderungen und Anwendungsempfehlungen der Kompostverordnung, BGBl. Nr. II 292/2001 für Qualitätsklärschlammkompost gemäß Kompostverordnung erfüllt sind und eingehalten werden.

4. Beschaffenheit der Aufbringungsfläche

Grundsätzlich darf geeigneter Klärschlamm nur auf landwirtschaftliche Böden aufgebracht werden, wenn das Einvernehmen mit den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten hergestellt wurde und wenn die Voraussetzungen hinsichtlich Gründigkeit, Bodenschwere, Grobanteil, Grundwasserstand und pH-Wert erfüllt sind.

Eine Bodenuntersuchung ist jedenfalls vor der erstmaligen Aufbringung von Klärschlamm sowie vor jeder weiteren Aufbringung durchzuführen, wenn die letzte Untersuchung mehr als 4 Jahre zurückliegt.

Über das Untersuchungsergebnis muss die Untersuchungsstelle einen <u>Bodenuntersuchungsbefund/Bodenprüfbericht</u> ausstellen, in dem die Ergebnisse der Untersuchungen angegeben sind. Es muss auch angegeben sein, ob auf der untersuchten Fläche prinzipiell Klärschlamm aufgebracht werden darf oder nicht.

5. Aufbringungszeugnis und Klärschlammabgabebestätigung

Von den zur Bodenuntersuchung befugten Stellen wird auf der Grundlage eines gültigen Klärschlammuntersuchungsbefundes/Prüfberichtes sowie eines gültigen Bodenuntersuchungs-befundes/Prüfberichtes ein <u>Aufbringungszeugnis (Aufbringungsberechtigung)</u> ausgestellt

Liegt dieses Aufbringungszeugnis (Aufbringungsberechtigung) vor, darf landwirtschaftlich verwertbarer Klärschlamm vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage unmittelbar an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden abgegeben werden.

Die Lagerung von Klärschlamm in Güllegruben ist verboten.

Bei jeder Abgabe von Klärschlamm ist vom Kläranlagenbetreiber eine <u>Klärschlammabgabebestätigung</u> in dreifacher Ausfertigung auszustellen:

Die Erstausfertigung verbleibt beim Anlagenbetreiber, die Zweitausfertigung ist dem betreffenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auszuhändigen, und die dritte Ausfertigung ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Diese Klärschlammabgabebestätigungen sind <u>10 Jahre aufzubewahren</u> und müssen vom Anlagenbetreiber in einer grundstücksbezogenen Kartei evident gehalten werden.

6. Aufbringung

Die nach dem Aufbringungszeugnis (Aufbringungsberechtigung) zulässige Klärschlammenge ist unter Beachtung der Düngungsgrundsätze des Steiermärkischen landwirtschaftlichern Bodenschutzgesetzes nach den <u>Regeln der Düngepraxis</u> aufzubringen, wobei auf Ackerland pro Einzelgabe maximal 50 m³ je Hektar aufgebracht werden dürfen.

Auf Ackerflächen darf Klärschlamm nur aufgebracht werden, wenn er vor der Saat in den Boden eingearbeitet wird. Bei Silo- und Körnermais ist eine Aufbringung bis zu einer Wuchshöhe von 30 cm und bei Getreide bis vor dem Schossen zulässig.

Bei der Aufbringung von Klärschlamm muß der Boden so weit abgetrocknet sein, dass Bodenverdichtungen tunlichst vermieden werden. Das zulässige Gesamtgewicht der Aufbringungsfahrzeuge darf 30 Tonnen nicht übersteigen.

7. Aufbringungsverbote

Die Aufbringung von Klärschlamm ist unabhängig von Untersuchungsbefunden und gültigen Aufbringungszeugnissen (Aufbringungsberechtigungen) jedenfalls verboten:

- a) auf Gemüse- und Beerenobstkulturen;
- b) auf Wiesen und Weiden, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung;
- c) auf wassergesättigten oder durchgefrorenen landwirtschaftlichen Böden;
- d) auf landwirtschaftlichen Böden in Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr;
- e) im Feldfutterbau, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung;
- f) in Naturschutzgebieten;
- g) in verkarsteten Gebieten und auf Mooren;

Die Aufbringung von Klärschlamm oder Klärschlammkompost und Gülle bzw. von Klärschlamm und Klärschlammkompost im selben Jahr ist verboten.

8. Kosten

Die Kosten für Bodenuntersuchung, Klärschlammuntersuchung und Zeugnisausstellung sind vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage zu tragen.

9. Informationen

Weitere Informationen über die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm können eingeholt werden

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

FA10A Agrarrecht und ländliche Entwicklung, Tel.: (0316) 877 6912 oder FA10B Landwirtschaftliches Versuchszentrum, Tel.: (0316) 877 6635 oder 6636 und im Internet unter: http://www.haidegg.at → Landwirtschaftliches Versuchszentrum → Boden- und Pflanzenanalytik → Klärschlammverordnung;

- bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, Tel.: (0316)8050 1348 oder 1288 und
- bei den anerkannten Untersuchungsanstalten und befugten Ziviltechnikern.

Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung - Fließschema

KLÄRSCHLAMM

| Klärschlammuntersuchungs- | \Rightarrow | nein | Aufbringung nicht zulässig! |
|--------------------------------|---------------|---------------|-----------------------------|
| befund/Prüfbericht vorhanden? | ı | | |
| | | | |
| ↓ ja | | | |
| Klärschlamm laut Unter- | ⇒ | nein | Aufbringung nicht zulässig! |
| suchungsbefund/Prüfbericht | | 110111 | Transing ment Zalassig. |
| zur Aufbringung geeignet? | Ì | | |
| П : | | | |
| ₽ ja | | | |
| Gültiges Aufbringungszeugnis | ⇒ | nein | Aufbringung nicht zulässig! |
| (Aufbringungsberechtigung) | Ī | | |
| vorhanden? | | | |
| ₽ ja | | | |
| Abgabebestätigung ausgestellt? | ⇒ | nein | Aufbringung nicht zulässig! |
| Abgabebestatigung ausgestent? | 7 | пеш | Autoringung ment zurassig: |
| ↓ ja | | | |
| Aufbringung zulässig! | | | |
| | | | |
| | <u>B</u> | <u> BODEN</u> | = |
| | | | |
| Voraussetzungen laut §2 (1) | ⇨ | nein | Aufbringung nicht zulässig! |
| Steiermärkische Klärschlamm- | ı | | |
| verordnung gegeben? | | | |
| ↓ ja | | | |
| ↓ ja | | | |
| Boden laut Untersuchungs- | ⇨ | nein | Aufbringung nicht zulässig! |
| befund /Prüfbericht zur Klär- | l | | |
| schlammaufbringung geeignet? | | | |
| ₽ ja | | | |
| | | | |
| Gültiges Aufbringungs- | ⇧ | nein | Aufbringung nicht zulässig! |
| zeugnis vorhanden? | | | |
| ₽ ja | | | |
| Abgabebestätigung ausgestellt? | ⇒ | nein | Aufbringung nicht zulässig! |
| ↓ ja | | | |
| - | i | | |
| Aufbringung zulässig! | | | |